



Willemssen GmbH
Großhandel - Handelsvertretung - Auslieferungslager

Bauwerkzeuge

Der Willemssen Katalog 2017

Preisankunft und Bestellung bei

Willemssen GmbH

Konrad-Adenauer-Ring 4

47167 Duisburg

Fon: 02 03 / 99 57 6-0

Fax: 02 03 / 99 57 6-90

Email: info@willemssen-duisburg.de

Schuttrutsche und Einfülltrichter

Schuttrutsche: robuste Ausführung, **GS** - geprüft, gelb, hochfester Kunststoff, Wandstärke von 5 mm bis 7,5 mm, inkl. verzinkter Kette. Nach jedem zehnten Element muss eine neue Verankerung erfolgen. Bitte die Sicherheitshinweise auf der Schuttrutsche beachten.

Material: Polyethylen, recyclebar

Kettenbruchfestigkeit: 250 kg / Kette

Gewicht: 7,4 kg

Gesamtlänge: 1,08 m

Nutzlänge: 0,85 m

Durchmesser oben: 500 mm

Durchmesser unten: 410 mm

Einfülltrichter: gelb, inkl. verzinkter Kette, kann auch als Stockwerktrichter eingesetzt werden. Passende Aufhängungen für Gerüst- oder Brüstungsbefestigung finden Sie nachfolgend.

Material: Polypropylen - Copolymer, recyclebar

Kettenbruchfestigkeit: 1.000 kg / Kette

Gewicht: 8,3 kg

Gesamtlänge: 1,10 m

Nutzlänge: 0,85 m

Durchmesser oben: 507 mm

Durchmesser unten: 380 mm



Bestellnr.	Artikelbezeichnung	VE	Palette
84099900	Schuttrutsche	6 Stück	12 Stück
84099901	Einfülltrichter	1 Stück	12 Stück

Befestigung für Einfülltrichter

Der Anwender ist für eine fachgerechte Befestigung auf der Baustelle verantwortlich. Diese kann an der Brüstung oder an einem Baugerüst mit Hilfe entsprechender Befestigungsvorrichtungen erfolgen.

Bestellnr.	Artikelbezeichnung	Ausführung	VE
84099904	Gerüstbefestigung	grau lackiert	1 Stück
84099903	Brüstungsbefestigung	verzinkt	1 Stück



MERCALIN MARKER

Das Markierspray in Neon-Farben für den gehobenen Anspruch.

Mercalin MARKER ist ein umweltverträgliches, schnell trocknendes Spray in gehobener Qualität. Die Markierungsfarbe entwickelt sofort ihre volle Leuchtkraft. Das Spray enthält kein FCKW und keine schwermetallhaltigen Farbpigmente. Es wird in einer 500-ml Sprühdose geliefert und ist mit einem EAN-Code versehen. Die Dosenkappe zeigt den entsprechenden Farbton.



Die Markierungsfarbe hat sehr gute Deck- und Stricheigenschaften. Sie lässt sich dank eines 360° Ventils in alle Richtungen versprühen. Die neu entwickelte Dosenkappe sorgt für eine leichte Handhabung und saubere Finger.

Die Farbe haftet gut auf einer Vielzahl von Untergründen wie z.B. Fels, Stein, Holz, Metall, Gras, Kies oder Asphalt. Sie haftet auch auf feuchten Oberflächen. In diesem Fall sowie bei Kunststoff, frischem Beton oder Asphalt empfehlen wir einen Probeauftrag, um die Haftfähigkeit oder mögliche Reaktionen zu testen. Überflüssige Farbe kann mit Lackbenzin entfernt werden.

In der Variante Mercalin RS sind auch die Farbtöne Weiß und Schwarz erhältlich.

Bitte beachten Sie die weiteren Informationen in den Sicherheitsdatenblättern, die Sie als Pdf. - Datei in unserem [Downloadbereich](#) finden.

Bestell-Nr.	Farbe	VE
25100	Neonrot	12 Stück
25110	Neonorange	12 Stück
25120	Neongrün	12 Stück
25130	Neonpink	12 Stück
25140	Neongelb	12 Stück
25150	Neonblau	12 Stück
25160	Weiß	12 Stück

Farbspray für dauerhafte Markierungen auf Anfrage.

Für das Mercalin Markierungsspray wird ein **Profi-Zubehörprogramm** angeboten, das ein rationelles und ermüdungsfreies Arbeiten ermöglicht:

Markierungshandgriff kurz, 250 mm, aus galvanisiertem Stahl für beste Stabilität, hervorragenden Korrosionsschutz und für lange Lebensdauer hergestellt.



Bestell-Nr.:	VE:
MPISTOLE	1 Stück

Profi - Mauerlehre

Stabiles Alu-Vierkantprofil mit Holzfüßen zum Verankern auf der Bodenplatte, seitliche Schlitzte und Holzkern zum Anschlag von zwei Holzlatten.



Best.-Nr.	Artikelbezeichnung	VE
3606565	Mauerlehre, Alu blank, 3,00 m	1 Stück
Best.-Nr.	Ersatzteile / Zubehör	VE
3606565H	Ersatzklotz Holz für Mauerlehre	1 Stück
3606565K	Ersatzklotz Kunststoff für Mauerlehre	1 Stück
3650010	Schnurhalter aus Aluminium für Mauerlehre	1 Stück

Ausziehbare Alu - Abziehlatte

In 5 Größen von 45 cm bis 4.00 m!

Mit der in Länge und Höhe stufenlos verstellbaren Abziehlatte aus Aluminium können Schüttgüter wie Mineral, Splitt oder Sand abgezogen werden.



Hoher Nutzen durch Zeit und dadurch Kosteneinsparung. Die Abziehlatten sind untereinander beliebig verlängerbar.

Die Abziehlatten können werkzeuglos auf die benötigte Länge eingestellt werden. Die Einstellung ist sehr einfach und komfortabel.



Mit zwei Flügelschrauben links und rechts kann die Auflagehöhe von 0 bis 14 cm stufenlos eingestellt werden. Die Abziehlatte ist somit für das Verlegen von Platten bis zu 14 cm Höhe geeignet.

Die beiden Auflagenwinkel sind jederzeit abnehmbar, so dass auch bis eng an Wände oder Ecken gearbeitet werden kann.

Bestell-Nr.	Länge von - bis:	VE:
ALU01T	45 - 70 cm	1 Stück
ALU02T	65 - 100 cm	1 Stück
ALU03T	95 - 150 cm	1 Stück
ALU04T	145 - 235 cm	1 Stück
ALU05T	230 - 400 cm	1 Stück

Abzieh-, Richt- und Setzlatte

Abzieh-, Richt- und Setzlatte aus einem Leichtmetall-Zweikammernprofil. Das geringe Eigengewicht ermöglicht ein leichtes, genaues Arbeiten, der Mittelsteg verleiht dem Profil die hohe Stabilität. Kunststoffendkappen verhindern das Zusetzen der Kammern, die glatte Oberfläche lässt sich mühelos reinigen.



Das Alu-Profil gibt es mit 18 mm Breite und wahlweise mit 80 mm oder mit 100 mm Höhe und in den unten aufgelisteten Standartlängen.

Zwischenlängen bis max. 6.00 m sind auf Anfrage lieferbar. Beachten Sie bitte die materialbedingte Durchbiegung der Profile bei großen Längen.

Bestell-Nr.	Typ	Länge	VE
ALU8010	80 x 18	1,00 m	1 Stück
ALU8015	80 x 18	1,50 m	1 Stück
ALU8020	80 x 18	2,00 m	1 Stück
ALU8025	80 x 18	2,50 m	1 Stück
ALU8030	80 x 18	3,00 m	1 Stück
ALU8040	80 x 18	4,00 m	1 Stück
ALU8050	80 x 18	5,00 m	1 Stück
ALU8060	80 x 18	6,00 m	1 Stück
ALU1010	100 x 18	1,00 m	1 Stück
ALU1015	100 x 18	1,50 m	1 Stück
ALU1020	100 x 18	2,00 m	1 Stück
ALU1025	100 x 18	2,50 m	1 Stück
ALU1030	100 x 18	3,00 m	1 Stück
ALU1035	100 x 18	3,50 m	1 Stück
ALU1040	100 x 18	4,00 m	1 Stück
ALU1050	100 x 18	5,00 m	1 Stück
ALU1060	100 x 18	6,00 m	1 Stück

Trapez-Kardätsche

Abgeschrägte Leichtmetall-Kardätsche mit Daumenrinne und Kunststoffendkappen. Lieferbar in den aufgeführten Standardlängen, Sonderlängen bis max. 6.00 m auf Anfrage lieferbar.



Bestell-Nr.	Länge	VE
TKAR10	1,00 m	1 Stück
TKAR12	1,20 m	1 Stück
TKAR15	1,50 m	1 Stück
TKAR18	1,80 m	1 Stück
TKAR20	2,00 m	1 Stück
TKAR25	2,50 m	1 Stück
TKAR30	3,00 m	1 Stück
TKAR40	4,00 m	1 Stück
TKAR50	5,00 m	1 Stück
TKAR60	6,00 m	1 Stück

h - Kardätsche

Leichtmetall-Kardätsche in h-Form mit einer Verstärkungswulst an der Abziehung für ein exaktes Arbeiten und eine lange Lebensdauer. Lieferbar in den Standardlängen sowie Sonderlängen bis max. 6.00 m auf Anfrage.



Bestell-Nr.	Länge	VE
HKAR08	0,80 m	1 Stück
HKAR10	1,00 m	1 Stück
HKAR12	1,20 m	1 Stück
HKAR15	1,50 m	1 Stück
HKAR18	1,80 m	1 Stück
HKAR20	2,00 m	1 Stück
HKAR25	2,50 m	1 Stück
HKAR30	3,00 m	1 Stück
HKAR40	4,00 m	1 Stück
HKAR50	5,00 m	1 Stück
HKAR60	6,00 m	1 Stück

h - Kardätsche extra stark

Leichtmetall-Kardätsche in h-Form aus einem besonders stabilen Profil. Durch die insgesamt größere Wandstärke kann auf eine zusätzliche Verstärkungswulst an der Abziehzunge verzichtet werden. Eine Kardätsche für den Profi mit gehobenen Ansprüchen. Lieferbar in den Standardlängen sowie auf Anfrage in Sonderlängen bis max. 6,00 m.

Bestell-Nr.	Länge	VE
HKAR10V	1,00 m	1 Stück
HKAR12V	1,20 m	1 Stück
HKAR15V	1,50 m	1 Stück
HKAR18V	1,80 m	1 Stück
HKAR20V	2,00 m	1 Stück
HKAR25V	2,50 m	1 Stück
HKAR60V	6,00 m	1 Stück

h - Kardätsche, gezahnt

Leichtmetall-Kardätsche in h-Form mit gezahnter Abziehkante

Bestell-Nr.	Länge	VE
HKAR10Z	1,00 m	1 Stück
HKAR12Z	1,20 m	1 Stück
HKAR15Z	1,50 m	1 Stück
HKAR18Z	1,80 m	1 Stück
HKAR20Z	2,00 m	1 Stück



Abzieh-, Richt- und Setzlatte 100 x 18 mit einer Libelle

Abzieh-, Richt- und Setzlatte aus einem Leichtmetall-Zweikammernprofil 100x18 mit einer horizontalen Libelle und Kunststoffendkappen.

Bestell-Nr.	Länge	VE
A201L	2,00 m	1 Stück
A251L	2,50 m	1 Stück
A301L	3,00 m	1 Stück



Abzieh-, Richt- und Setzlatte 80 x 18 mit einer Libelle

Abzieh-, Richt- und Setzlatte aus einem Leichtmetall-Zweikammernprofil 80x18 mit einer horizontalen Libelle und Kunststoffendkappen.



Bestell-Nr.	Länge	VE
A80101L	1,00 m	1 Stück
A80151L	1,50 m	1 Stück
A80201L	2,00 m	1 Stück
A80251L	2,50 m	1 Stück
A80301L	3,00 m	1 Stück

Abzieh-, Richt- und Setzlatte 100 x 18 mit zwei Libellen

Abzieh-, Richt- und Setzlatte aus einem Leichtmetall-Zweikammernprofil 100x18 mit Kunststoffendkappen.



Bis 3,00 m Länge mit einer vertikalen und einer horizontalen Libelle.

Ab 4.00 m Länge mit zwei waagerechten Libellen.

Bestell-Nr.	Länge	VE
A152L	1,50 m	1 Stück
A182L	1,80 m	1 Stück
A202L	2,00 m	1 Stück
A252L	2,50 m	1 Stück
A302L	3,00 m	1 Stück
A402L	4,00 m	1 Stück
A502L	5,00 m	1 Stück
A602L	6,00 m	1 Stück

Abzieh-, Richt- und Setzlatte 100x18 mit zwei Libellen und zwei Handgriffen

Abzieh-, Richt- und Setzlatte aus einem Leichtmetall-Zweikammernprofil 100x18 mit Kunststoffendkappen.



Bis 3,00 m Länge mit einer vertikalen Libelle, einer horizontalen Libelle und zwei Handgriffen.

Ab 4,00 m Länge mit zwei waagerechten Libellen und zwei Handgriffen.

Bestell-Nr.	Länge	VE
ALU202L	2,00 m	1 Stück
ALU252L	2,50 m	1 Stück
ALU302L	3,00 m	1 Stück
ALU402L	4,00 m	1 Stück
ALU502L	5,00 m	1 Stück
ALU602L	6,00 m	1 Stück

Wasserwaage ECO

Leichtmetall-Wasserwaage, 50 mm x 26 mm, silberfarbig eloxiert, Genauigkeit mind. 0,5 mm/m = 0,029° (in Normallage), tonnenförmige Horizontal- und Vertikallibelle aus unzerbrechlichem Acrylglas.



Best.Nr. eloxiert	Best.Nr. gelb	Länge	VE
1080030	1080030G	30 cm	1 Stück
1080040	1080040G	40 cm	1 Stück
1080060	1080060G	60 cm	1 Stück
1080080	1080080G	80 cm	1 Stück
1080100	1080100G	100 cm	1 Stück
1080120	1080120G	120 cm	1 Stück
1080150	1080150G	150 cm	1 Stück
1080180	1080180G	180 cm	1 Stück
1080200	1080200G	200 cm	1 Stück
1080250	1080250G	250 cm	1 Stück

90° Bauwinkel

aus Leichtmetallprofil 100 x 18 mit Mittelsteg und Kunststoffendkappe, beidseitig vernietete Eckverstärkung. Zum Kontrollieren von rechten Winkeln auf der Baustelle.

Bestellnummer	Längen:	VE:
21208010	120 cm x 80 cm	1 Stück
215010010	150 cm x 100 cm	1 Stück



Kunststoff- Reibebretter

Griff und Reibebrett in einem Stück aus leichtem Kunststoffschäum, abriebfest und formstabil. Saugt keine Feuchtigkeit auf, hat sehr gute Reibeigenschaften und ist leicht zu reinigen.

Bestell-Nr.	Größe	VE
1428K	14 x 28 cm	24 Stück
1832K	18 x 32 cm	25 Stück
2036K	20 x 36 cm	25 Stück
2242K	22 x 42 cm	15 Stück



Kunststoff- Fummelbrett

Kunststoff- Reibebrett mit einer abgeschrägten Kante

Bestell-Nr.	Größe	VE (Karton)
826K	8 x 26 cm	50 Stück



Kunststoff- Reibebrett mit Belag

Kunststoff- Reibebrett, 14 x 28 cm, mit Belag für verschiedene Einsatzzwecke.

Bestell-Nr.	Belag	VE (Karton)
1428Z	Zellkautschuk, schwarz, 10 mm	15 Stück
1428S1	Schwammgummi, rot, 10 mm	40 Stück
1428S2	Schwammgummi, rot, 20 mm	15 Stück



Ortveränderliche Baustellentür

Wirksamer Schutz gegen Diebstahl auf Baustellen

Die Orts-Veränderlichen Baustellentüren der Firma Volberg sind seit über 40 Jahren bei Handwerkern bekannt und geschätzt. In allen Rohbauten bietet eine OV-Tür, in nur wenigen Minuten montiert, einen gesicherten Raum.

Besondere Sicherungsvorteile bietet der Stahlblechrahmen mit verstärkten, biegesteifen Profilen und die feuerverzinkten Bohrspitzen-Spanndorne mit dem Sechskantkopf. Durch Neuerungen in der Konstruktion mit zusätzlichen Sicherungsstiften und vom **TÜV geprüft** erhalten Sie Sicherheit für Ihre Sachwerte auf der Baustelle.

Das verwindungssteife Türblatt mit Umfassungskante und Anschlag bis in die Zargenecke macht eine Aufhebelung mit Einbruchwerkzeugen so gut wie unmöglich.

Der Profilzylinder wird durch das Türblech verdeckt und ist nur durch das Schlüsselloch erreichbar. Daher kann der Zylinder von außen nicht gezogen werden.

Die Standardgröße (Basic RC2) ist geeignet für Mauerwerksöffnungen mit einer Rohbaubreite von 875 mm bis 1.080 mm und einer Rohbauhöhe von 1.800 mm bis 2.100 mm. Der Türdurchgang hat eine Durchgangsbreite von 750 mm sowie eine Durchgangshöhe von 1.815 mm. Das Gewicht beträgt 38 kg.

Sondergrößen für besonders enge oder breite Durchgänge sowie Ausführungen für erhöhte Sicherheitsanforderungen sind auf Anfrage lieferbar.

Bestellnummer	TYP
734118	OV-Tür verzinkt, Basic RC2, TÜV geprüft

Willemsen GmbH © 2015 | Konrad-Adenauer-Ring 4 | 47167 Duisburg





Willemssen GmbH, Duisburg

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Sonderbedingungen für die Vermittlung von Handelsgeschäften

§ 1 Vertragsabschluss

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Verträge, Lieferungen und Leistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2 Preise

1. Alle Preise verstehen sich ohne MwSt. Es gelten die in der Auftragsbestätigung/Rechnung festgelegten Preise. Alle weiteren Kosten, durch die Lieferung mittel- oder unmittelbar verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen oder wir ihr Einverständnis zu vertreten haben. Bei einem Nettowarenwert unter 150,- € berechnen wir einen Verwaltungskostenzuschlag von 5,- € je Auftrag. Wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten alle Preise ab Lager bzw. Lieferwerk.

§ 3 Zahlung

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind unserer Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.

2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und ihn sodann über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag muß spätestens am jeweiligen Fälligkeitstermin zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles berechnen wir Zinsen in Höhe des aktuellen Zinssatzes für Überziehungskredite unserer Hausbank. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden bleibt vorbehalten.

4. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Verarbeitung und Benutzung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes daran auf Kosten des Käufers verlangen. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Anündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware entweder frachtfrei unserem Lager herauszuverlangen oder ohne Inanspruchnahme des Gerichts wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Kaufpreisforderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.

5. Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen.

6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Mahngebühren berechnen wir mit 5,- € je Mahnung.

§ 4 Lieferfristen und -termine

1. Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Verzögerung oder die Nichtbelieferung ist von uns selbst verschuldet. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Die Lieferfristen verlängern sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist.

2. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgedandt oder als versandbereit gemeldet ist. Schadensersatzansprüche des Käufers richten sich nach § 7 der Bedingungen.

3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen

Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Absperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Vorlieferer eintreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (z.B. aus sogenannten Umkehrwechseln), auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns ein Miteigentum an der neuen Sache zu in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

3. Der Käufer darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffer 4 - 6 an uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, wie z.B. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder solche aus einem anderen Rechtsgrund (z.B. Versicherungen, unerlaubte Handlung) einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer III 4 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken - ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, er erlangt endgültig den vollen Gegenwert der Forderungen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Zahlt der Abnehmer des Käufers mit Scheck, geht das Eigentum daran auf uns über, sobald es der Käufer erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus zustehenden Rechte hiermit im voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, daß der Käufer sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch an Dritte hiermit im voraus an uns abtritt, er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an uns abliefern.

7. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrage, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrage nicht erfüllt.

8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

11. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 6 Versand

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

2. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert. Für Verpackung, Schutz und / oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf

Kosten des Käufers. Verpackung, Schutz und Transportmittel werden mangels entgegenstehender Vereinbarungen nicht zurück genommen.

4. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials auf den Käufer über.

5. Eine Transportversicherung wird nur auf den Wunsch des Käufers und zu seinen Lasten abgeschlossen.

6. Bei Zustellung müssen die Zufahrtswege so beschaffen sein, daß die Fahrzeuge mit eigener Kraft die Entladestelle erreichen und verlassen können. Das Abladen hat durch den Käufer bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen.

7. Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

8. Bei Anlieferung durch unsere LKW müssen uns Transportschäden unverzüglich gemeldet werden. Schäden, die später gemeldet werden, gelten auch als später entstanden und sind nicht von uns zu vertreten.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu prüfen; die hierbei festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen.

2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Käuferinteressen berechtigt, nachzubessern. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Käufer das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu.

3. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen oder stellt er uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

4. Beim Verkauf von deklarierten Erzeugnissen und Erzeugnissen II. Wahl stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, derentwegen die Ware deklariert oder herabgesetzt war.

5. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusage den Zweck verfolgte den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

6. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubte Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen - gegen uns und unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen werden ausgeschlossen, es sei denn, wir halten in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend.

7. Sämtliche Ansprüche gegen uns gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz unserer Firma. Für alle Rechtsbeziehungen gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Rücknahme

Von uns gelieferte Waren werden im Zustand der Anlieferung und nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit uns bei frachtfreier Zusendung zurückgenommen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Käufers besonders beschaffter Erzeugnisse ist ausgeschlossen. Zurückgenommene Waren werden abzüglich von mind. 15% anteiliger Lager- und Verwaltungskosten gutgeschrieben.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 11 Vermittlung von Handelsgeschäften, Frachtgeschäfte

1. Bei der Vermittlung von Handelsgeschäften gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der jeweiligen Lieferwerke.

2. Bei Lieferung über unser Lager und durch unsere LKW gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die §§ 4 und 6, ansonsten gelten die Regelungen lt. HGB.

Version: 07-2015